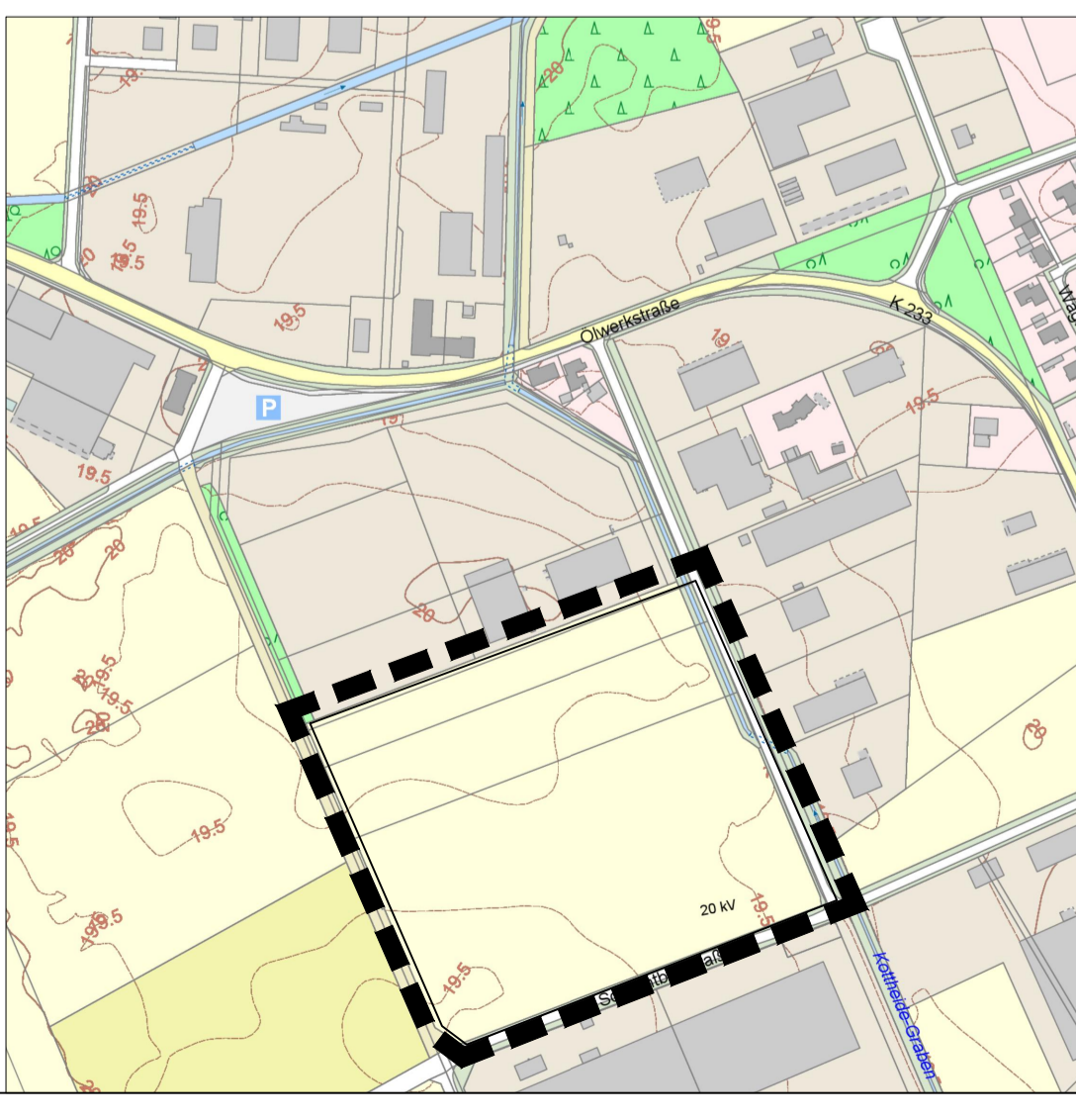


- ### Planzeichenerklärung
- Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanzV 90) i. V. m. der Bauzonierungsverordnung.
- #### 1. Art der baulichen Nutzung
- GI Industriegebiet
- #### 2. Maß der baulichen Nutzung
- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
 (1,6) Geschossflächenzahl (GFZ)
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 Höhe max. maximal zulässige Gebäudehöhe (vgl. TF § 3)
- #### 3. Bauweise, Baugrenzen
- Baugrenze
- #### 4. Hauptversorgungsleitungen
- Gashochdruckleitung 83,2 RWE Energy Dalum, Schutzstreifen 5,0 m
 Gashochdruckleitung 79 Dalum-Holthausen, Schutzstreifen 8,0 m
- #### 5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Graben
 Regenrückhaltegraben
 R
- #### 6. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 verfüllte Bohrung, r = 5,00 m
 Abgrenzung unterschiedlicher Geräuschemissionen

Übersichtsplan 1 : 5.000



- ### Hinweise
- a) Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neubekanntmachung vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3786). Die der Planung zu Grunde liegenden Gesetze und Vorschriften sowie die in der Planurkunde in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung können bei der Gemeinde Geeste, Zimmer C 3, eingesehen werden.
- b) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz in Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutz-behörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- c) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfauste,minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdezernat der Zentralen Polizeidirektion Hannover mitzuteilen.
- d) Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf evtl. vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen sind von Hand auszuführen.
- e) Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeterminal bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeterminalen Netzkomponenten auszustatten.
- f) Das Plangebiet liegt im An-/ Abfluggebiet zum Bombenabwurfplatz Engden / Northorn Range. Von dem dortigen Übungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Fluglärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnungen und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.
- g) Im Plangebiet befinden sich Tiefenbohrungen der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH. Die Koordinaten der Bohrungen lauten:
 Lingen 62 East: 32378925.0 - North: 5827504.0 Lingen 26 East: 32379085.0 - North: 5827540.0 Lingen 40 East: 32378949.0 - North: 5827581.0 Lingen 50 East: 32378868.0 - North: 5827608.0 Lingen 54 East: 32378915.0 - North: 5827676.0 Lingen 51 East: 32379067.0 - North: 5827683.0
 Um die Bohrungen ist ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Die Errichtung von Gebäuden ist in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich.
- h) Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.
- i) Evtl. notwendige Fall- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. Oktober (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gebürtzbrütender Vogelarten und Fledermäusen. Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist der Bestand in Abstimmung mit der UNB des Landkreises Emsland auf Hohlbaumstämme und mögliche Winterquartiere von Fledermäusen hin zu untersuchen.
- j) In Abstimmung mit der UNB des Landkreises Emsland und einer ggf. notwendigen Ökologischen Bauüberwachung kann von dem definierten Zeitfenster in Ausnahmefällen abgewichen und mit den Bauarbeiten vorzeitig begonnen werden.
- k) Sollten sich bei Tiefbaumaßnahmen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverfäulnisse mit Abfallstoffen oder schädlichen Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland abzustimmen.
- l) Von der Landesstraße 67 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaustart keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.
- m) Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Flächen sind wegen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der anliegender landwirtschaftlich genutzten Flächen mit den daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelastungen vorbelastet.
- n) Von den einzelnen gegebenenfalls auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind die Ampion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherren zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Ampion GmbH.
- o) Gasdruckleitung 79 Dalum - Holthausen
 Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft die Gashochdruckleitung 79 Dalum - Holthausen. Innerhalb des 8,0 m breiten Schutzstreifens sind die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Im Vorfeld von Arbeiten im Nahbereich der Erdgasleitung ist der Leitungsträger hierüber zu informieren. Die Leitungsschutzanweisungen (u.a. das Merkblatt "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen") sind zwingend zu beachten.
- p) Gashochdruckleitung 83,2 (Anschlussleitung)
 Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft die Gashochdruckleitung 83,2 (Anschlussleitung) der RWE Energy Dalum. Innerhalb des 5,0 m breiten Schutzstreifens sind die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Im Vorfeld von Arbeiten im Nahbereich der Erdgasleitung ist der Leitungsträger hierüber zu informieren. Die Leitungsschutzanweisungen (u.a. das Merkblatt "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen") sind zwingend zu beachten.
- q) Betriebsbereiche der Betriebsbereiche (BIB) (Einkauf)
- nahversorgungsrelevante Sortimente:
- Nahrung/ Genussmittel, Getränke, Tabakwaren
 - Apotheken
 - Drognerien, kosmetische Erzeugnisse u. Körperpflegeartikel
 - Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel
- zentrenrelevante Sortimente:
- Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
 - Telekommunikationsgeräte
 - Geräte der Unterhaltungselektronik
 - Haushaltsartikel (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidbedarf, Handarbeiten sowie Metwaren für Bekleidung und Wäsche
 - Elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)
 - Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
 - Haushaltsgegenstände (u.a. Koch-, Bad- u. Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)
 - Bücher
 - Fachschriften, Unterhaltungsschriften u. Zeitungen
 - Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
 - Ton- und Bildträger
 - Sport- und Campingartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)
 - Spielwaren und Bastelartikel
 - Bekleidung
 - Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
 - Medizinische und orthopädische Artikel
 - Blumen
 - Uhren und Schmuck
 - Augenoptiker
 - Foto- und optische Erzeugnisse
 - Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Gedenkartikel
 - Antiquitäten und Gebrauchswaren
- nicht-zentrenrelevante Sortimente:
- Bettwaren (u.a. Matratzen, Lattenroste, Oberdecken)
 - Metall- und Kunststoffwaren (u.a. Schraube und -zubehör, Kleisenwaren, Bauartikel, Dübel, Beschläge, Schösser und Schlüssel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art, Werkzeugschäufeln, Leimern, Lager- und Transportbehälter, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Drahtwaren und Rasenmäher)
 - Vorhänge, Teppiche, Bodenbeläge und Tapeten
 - Elektrische Haushaltsgeräte (Großgeräte)
 - Wärmepumpen, Kälteanlagen, Blödmotoren
 - Holz-, Flecht- und Korbwaren (u.a. Drechselwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohhwaren, Kinderwagen)
 - Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
 - Sonstige Haushaltsgegenstände (u.a. Bedarfsartikel für den Garten, Garten- und Campingmöbel, Grillgeräte)
 - Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
 - Pflanzen, Sämereien und Düngemittel
 - Zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Futtermittel für Haustiere)
- (Quelle: Einzelhandelskonzept 2012, BBE Handelsberechnung)

Textliche Festsetzungen

§ 1 Gewerbelärmkontingentierung

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten:

TF1	22.767 m²	LEK=55 dB(A) / 48 dB(A) pro m²	tags / nachts
TF2	36.448 m²	LEK=56 dB(A) / 49 dB(A) pro m²	tags / nachts

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis F erhoben sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente:

Sektor	Winkel		EK, zus. T	EK, zus. N
	Anfang	Ende		
A	33	60	0	0
B	60	113	23	15
C	113	146	32	39
D	146	300	21	13
E	300	348	28	35
F	348	33	20	11

EK,zus.T=Zusatzkontingent tags EK,zus.N=Zusatzkontingent nachts

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im Richtungssektor k LEK_k durch LEK_k + LEK_{z,k} zu ersetzen ist. Der Bezugspunkt der Richtungssektoren im Plangebiet hat folgende Koordinaten:
 East: 379003,41 North: 5827604,96
 Einem Vorhaben können auch mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen sein. Die Summation erfolgt über die Immissionskontingente aller Teilflächen und Teile von Teilflächen. Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Baustell- oder öffentlich-rechtlichen Vertrag). Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungswert L_{eq} den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

§ 2 Festsetzung Höhenangabe Erdgeschossfußboden
 Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens der Gebäude darf, gemessen von der Oberkante Mitte fertiger Erschließungsstraße bis Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden, in Bezug auf die jeweils erschließende Straße in der Mitte der Gebäude 0,40 m nicht überschreiten.

§ 3 Gebäudehöhen
 Im gesamten Plangebiet darf die maximale Höhe der Gebäude, auch der untergeordneten Gebäudeteile und Nebenanlagen gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden, in der Mitte des jeweiligen Gebäudes 30,0 m über Grund nicht überschreiten.

§ 4 Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB
 Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde das Überschreiten der Baugrenze um nicht mehr als 2,00 m, jedoch mit nicht mehr als 10% der Grundfläche des Gebäudes zulassen.

§ 5 Oberflächenentwässerung von privaten Flächen
 Zur Vermeidung eines verschärften Oberflächenwasserabflusses im Plangebiet wird das anfallende Wasser in einem Regenrückhaltegraben oder -becken gesammelt und gedrosselt in den Kottheidegraben geleitet. Hierfür ist frühzeitig unter Beteiligung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 "Ems 1" eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

§ 6 Störfallbetriebe
 Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG, in denen mit Stoffen der Abstandsklassen II, III und IV nach KAS-18 oberhalb der Mengenschwellen der 12, BImSchV umgegangen wird, sind im Plangebiet unzulässig, es sei denn, dass durch ein Gutachten einer oder eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen nachgewiesen ist, dass der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG kleiner als 250 m ist.

§ 7 Einzelhandelsbetriebe
 Auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass im Plangebiet Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der "Sortimentsliste der Gemeinde Geeste" (s. Hinweis o) nicht zulässig sind. Ausnahmeweise können Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten als Tankstellenshop oder als Direktverkauf mit einer maximalen Verkaufsfäche von 100 m² als zu- und untergeordneter Teil eines im Gebiet ansässigen Betriebes oder als Versandhandel zugelassen werden.

Präambel

Aufgrund der § 1 Abs. 3, § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Geeste diesen Bebauungsplan Nr. 133 "Industriegebiet nördlich der Schachtbaustraße", OT Dalum, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Geeste, den 29.04.2022

L.S. gez. Höhe
 Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes nebst Begründung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Geeste, den 29.04.2022

L.S. gez. Höhe
 Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von der:

Gemeinde Geeste
Fachbereich Planen und Bauen
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Geeste, den 29.04.2022

L.S. gez. Höhe
 Der Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes nebst Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes nebst Begründung haben vom 28.12.2021 bis 04.02.2022 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Geeste, den 29.04.2022

L.S. gez. Höhe
 Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Geeste hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 und 4 BauGB diesen Bebauungsplan nebst Begründung in seiner Sitzung am 28.04.2022 beschlossen.

Geeste, den 29.04.2022

L.S. gez. Höhe
 Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.09.2022 im Amtsblatt Nr. 37 für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist damit am 15.09.2022 wirksam geworden.


Geeste, den 15.09.2022

L.S. gez. Höhe
 Der Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 215 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Geeste, den _____

Der Bürgermeister



GEMEINDE GEESTE

- Ausfertigung -

Bebauungsplan Nr. 133

"Industriegebiet nördlich der Schachtbaustraße", OT Dalum

Maßstab: 1 : 1.000
 1 : 5.000

Aufgestellt:

Gez.-Mo
 Gemeindeglieder
 Fachbereich Planen und Bauen
 Am Rathaus 3
 49744 Geeste